

Grenzüberschreitende Datenbearbeitung

RA Dr. David Vasella
Walder Wyss AG

Worum geht's?

- Personendaten werden dem Schutz des schweizerischen Rechts entzogen – das Recht muss den entsprechenden Vorgang daher prophylaktisch regeln
- “**Bekanntgabe**”: Übermitteln oder Zugänglichmachen (*push* oder *pull*; Art. 3 lit. f DSG) – falls reale Zugriffsmöglichkeit
- ins **Ausland**: von der Schweiz an einen Empfänger ausserhalb der Schweiz

Bekanntgabe ins Ausland

- Verwendung eines Cloud-Dienstes mit Serverstandort im Ausland
- Nutzung von Shared Services einer ausländischen Konzerngesellschaft / Erbringung von Shared Services für den Konzern
- Verwendung eines Cloud-Dienstes in der Schweiz mit Wartungszugriff aus dem Ausland
- Übermittlung von Dokumenten an US-Muttergesellschaft für interne Untersuchungen
- etc.

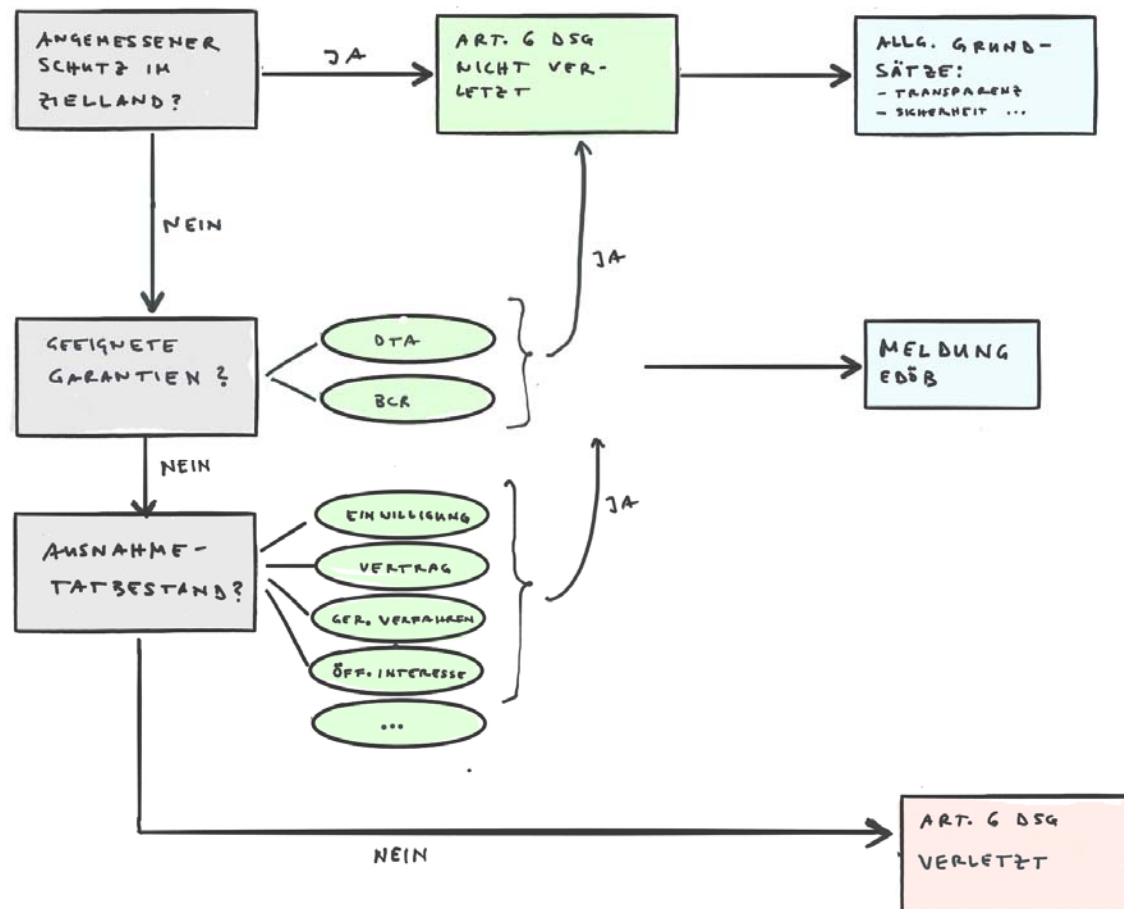
keine Bekanntgabe ins Ausland

- Übermittlung nur *eigener* Daten
 - Zugriff auf eigene E-Mails aus dem Ausland
 - Auslandsreise mit Mobiltelefon
- Ausschluss der Kenntnisnahme im Ausland
 - Bekanntgabe ohne Personenbezug, z.B. bei Verschlüsselung
 - Vertragliches Verbot des Zugriffs?
- Übermittlung nur an die betroffene Person
- Veröffentlichung i.S.v. Art. 5 VDSG
- Bearbeitung nur im Ausland A und Übermittlung ins Land B

Zulässigkeit

- Die Bekanntgabe ist zulässig, falls
 - im Zielland angemessener Schutz besteht
 - primär durch das lokale Recht (Art. 6 Abs. 1; auch “Privacy Shield”)
 - subsidiär aufgrund einer Vereinbarung oder anderen “hinreichenden Garantie” (Art. 6 Abs. 2 lit. a und g)
 - im Zielland kein angemessener Schutz besteht, die Bekanntgabe ausnahmsweise aber trotzdem zulässig ist (Art. 6 Abs. 2 lit. b-e)

Zulässigkeit



Angemessener Schutz

- Länderliste des EDÖB: Vermutung
- Juristische Personen?
 - EDÖB: angemessener Schutz fehlt i.d.R.
 - Vertragliche Absicherung notwendig
 - Ggf. Ergänzung der Standardvertragsklauseln
 - m.E. besteht angemessener Schutz zumindest im Bereich der ERK 108

”Hinreichende Garantien”

- i.d.R. Datenübermittlungsverträge (“DTAs”):
 - z.B. Klauseln in einem Vertrag
 - häufig: EU-Standardvertragsklauseln oder TBDFAs des EDÖB
 - oft im Konzern: “Intra-Group Data Transfer Agreements” (IGDTA):
 - Rahmenvereinbarung
 - Beschreibung der Anwendungsszenarien
 - Verwaltung des Vertrags; Bei- und Austritt
 - Anhänge: Standardklauseln und breite Beschreibung der Daten etc.
- weniger häufig: “Binding Corporate Rules”, “BCRs”
- Meldepflicht gegenüber dem EDÖB (Art. 6 Abs. 3; Art. 6 VDSG)

Ausnahmetatbestände

- Abschliessende Liste in Art. 6 Abs. 2 DSGVO
- Einwilligung
- Vertragsanbahnung und -abwicklung
- Verfahren im Ausland
- überwiegende öffentliche Interessen
- Schutz von Leib und Leben
- veröffentlichte Daten
- nicht: überwiegende private Interessen

Geheimnisvorschriften

- Bsp.:
 - Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)
 - Berufsgeheimnisse (Art. 321 f. StGB)
 - Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG)
 - wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB)
 - etc.
- kein *grundsätzliches* Verbot der Übermittlung ins Ausland
 - Frage v.a. des Geheimniswillens und -interesses und des Schutzes vor Kenntnisnahme
 - konkludente Einwilligung möglich

DSG-Revision: wesentliche Änderungen

- Feststellung der Angemessenheit: verbindlich durch den Bundesrat (Art. 13 Abs. 1 E-DSG)
- vorgängige Information über die Auslandsübermittlung (Art. 17 Abs. 4 E-DSG)
- Erschwerung der Einwilligung (Ausdrücklichkeit, Art. 14 Abs. 1 lit. a E-DSG; Risikoaufklärung?)
- Erleichterung der Bekanntgabe zur Vertragsanbahnung oder –abwicklung (Art. 14 Abs. 1 lit. b E-DSG)
- Freistellung öffentlicher Register (Art. 14 Abs. 1 lit. f E-DSG)
- Weitere Informationspflichten gegenüber dem EDÖB
 - neu, auf Anfrage: Bekanntgabe u.a. zu Vertragsanbahnung und -abwicklung oder für ausländische Verfahren

Vielen Dank.

David Vasella

Walder Wyss AG

david.vasella@walderwyss.com

+41 58 658 52 87